

19. IV. 1919

32

(Trottoirreinigung durch die Gemeinde.) Auf Grund einer Abmachung zwischen der Gemeinde und den Hausbesitzerorganisationen übernimmt die erstere freiwillig die Durchführung der Trottoirsäuberung bei allen Häusern und Grundstücken aller Bezirke in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres auf eigene Kosten. Der systemisierte Stand der Straßenarbeiter wird zu diesem Zwecke vom 1. April 1920 angefangen um 660 Mann erhöht. Den Hausbesorgern werden für die in der Zeit vom 1. November bis 31. März eines jeden Jahres durchgeführte Säuberung Anerkennungsgebühren, je nach der Gassenfront der Häuser, im Betrage von 50, 100 und 150 K. gewährt. Für die in der abgelaufenen Winterzeit sowie in der anschließenden Zeit bis zum 31. Oktober 1919 geleisteten Arbeiten werden den Hausbesorgern Anerkennungsgebühren in demselben Ausmaße, wie angeführt, zuerkannt. Die Hauseigentümer, beziehungsweise Hausbesorger, behalten auch weiterhin die Haftpflicht für alle wegen mangelhafter Säuberung sich ereignenden Unfälle.